



Kletterverband Österreich

ZVR-Zahl: 652344664

Statuten

Kletterverband Österreich

„KVÖ“

Fassung gemäß dem Beschluss der Generalversammlung vom 13.05.2017

Historie:

- 12.01.2008 – Beschluss der ÖWK-Generalversammlung: Änderung § 1 Name, Sitz und Gliederung
- 10.01.2009 – Beschluss der ÖWK-Generalversammlung: Änderung § 9 Anti-Doping-Bestimmungen
- 10.01.2009 – Beschluss der ÖWK-Generalversammlung: Änderung § 11 Generalversammlung
- 23.01.2011 – Beschluss der ÖWK-Generalversammlung: Änderung § 12 Vorstand, § 14 Fachgruppen, § 15 Ständige Fachgruppen
- 28.01.2012 – Beschluss der ÖWK-Generalversammlung: Änderung § 3, § 9, § 10, § 11, § 12, § 13, § 14, § 15, § 16, § 17
- 16.03.2013 – Beschluss der ÖWK-Generalversammlung: Änderung § 17 Schlichtungseinrichtung
- 29.11.2013 – Beschluss der a. o. ÖWK-Generalversammlung: Änderung § 5, § 6, § 7, § 8, § 9, § 11, § 15
- 11.04.2015 – Beschluss der ÖWK-Generalversammlung: Änderung § 1.2, § 2.4, § 2.5, § 9.3, § 9.4 § 9.5, § 9.6
- 27.02.2016 – Beschluss der ÖWK-Generalversammlung: Änderung § 1.4, § 2.1, § 3.2, § 3.4, § 3.8, § 3.10, § 5.1, § 9.3, § 11.3
- 27.02.2016 – Beschluss der ÖWK-Generalversammlung: Änderung des Verbandsnamens
- 13.05.2017 – Beschluss der KVÖ-Generalversammlung: Änderung § 1.2, § 3.4, § 4.1, § 5.4, § 7.1, § 7.4

Die im folgenden Text angeführten männlichen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen ohne jedwede Diskriminierung immer auch die weiblichen Bezeichnungen mit ein.

§ 1. Name, Sitz und Gliederung

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kletterverband Österreich“, kurz „KVÖ“ genannt.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck, Matthias-Schmid-Straße 12e.
- 1.3 Dem KVÖ gehören rechtlich eigenständige Landesverbände an.
- 1.4 Die internationale Anbindung erfolgt an die International Federation of Sport Climbing (IFSC).

§ 2. Zweck

- 2.1 Der Verband bezweckt die Entwicklung, Verbreitung und Förderung des Sportkletterns als Wettkampfsport.
- 2.2 Der Verband ist parteipolitisch unabhängig.
- 2.3 Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern verfolgt gemeinnützige Zwecke.
- 2.4 Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und der Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes i.d.g.F. (ADBG 2007) im Bereich des Fachverbandes.
- 2.5 Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- 3.1 Ausbildung qualifizierter Mitarbeiter
- 3.2 Verwaltung und Regelung aller Belange des Sportkletterns als Wettkampfsport auf Bundesebene
- 3.3 Erstellung eines Regelwerkes für Kletterwettbewerbe in Anlehnung an nationale und internationale Standards wie z. B. von BSO, IFSC und IOC vorgegeben
- 3.4 Vergabe und Durchführung von Österreichischen Meisterschaften, Cupbewerben und Österreichischen Staatsmeisterschaften im Klettern sowie die Durchführung von internationalen Kletterveranstaltungen.
- 3.5 Autorisierung von Wettkämpfen und deren Resultaten
- 3.6 Vergabe von Lizenzen für aktive Wettkämpfer
- 3.7 Entwicklung und Verbreitung von Sicherheitsstandards
- 3.8 Förderung des Kletterns in der Schule

3.9 Einhaltung der Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und der Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 in der jeweils gültigen Fassung

3.10 Förderung von gesundheitlichen und pädagogischen Aspekten des Kletterns

§ 4. Aufbringung materieller Mittel erfolgt durch

4.1 Beitrittsgebühren, Kurs- und Mitgliedsbeiträge

4.2 Lizenzgebühren

4.3 Erträge aus Veranstaltungen

4.4 Vergabe von Werberechten

4.5 Förderungen, Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 5. Arten der Mitgliedschaft

5.1 Ordentliche Mitglieder sind die jeweiligen Landesfachverbände.

5.2 Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder Körperschaften öffentlichen Rechtes sein.

5.3 Mitgliedsvereine sind die den Landesverbänden beigetretenen Vereine.

5.4 Personenmitglieder sind jedenfalls Mitglieder der den Landesverbänden beigetretenen Vereine, die Sportklettern ausüben bzw. dem Sportklettern verbunden sind. Darüberhinaus obliegt es den Landesverbänden, die Definition der Personenmitgliedschaft, der den Landesverbänden beigetretenen Vereine, zu erweitern.

5.5 Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft auf der Grundlage der Ehrenordnung des KVÖ verliehen wurde.

5.6 Ehrenpräsidenten sind ehemalige Präsidenten des KVÖ, denen die Ehrenpräsidentschaft auf der Grundlage der Ehrenordnung des KVÖ verliehen wurde.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

6.1 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

6.2 Vereine werden durch ihren Beitritt zu einem Landesverband Mitglied des KVÖ.

6.3 Natürliche Personen erwerben die Mitgliedschaft durch den Beitritt zu einem Mitgliedsverein gemäß § 5.4.

6.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenpräsidenten erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, Verlust der Gemeinnützigkeit und bei Auflösung des Mitgliedverbandes.

7.2 Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen, wenn sämtliche Verbindlichkeiten aus der Mitgliedschaft erfüllt sind.

- 7.3 Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Interessen des KVÖ schwerwiegend schädigt, gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen verstößt oder seinen Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommt. Sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber dem KVÖ bleiben trotzdem bestehen.
- 7.4 Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereines endet mit Verlust der Gemeinnützigkeit oder seinem Ausscheiden aus dem Landesverband. Gleichzeitig endet damit auch die Personenmitgliedschaft der Vereinsmitglieder beim KVÖ.
- 7.5 Die Personenmitgliedschaft erlischt mit dem Tod oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein.
- 7.6 Ehrenmitgliedschaften und Ehrenpräsidenschaften enden mit dem Tod oder mit der Aberkennung gemäß der Ehrenordnung des KVÖ.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Vertretern der ordentlichen Mitglieder steht das Stimmrecht in der Generalversammlung zu.
- 8.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des KVÖ zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch diese beeinträchtigt werden könnten.
- 8.3 Die Mitglieder haben die KVÖ Statuten und die Beschlüsse der KVÖ-Organe zu beachten.
- 8.4 Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe und zum festgesetzten Zeitpunkt verpflichtet.
- 8.5 Die ordentlichen Mitglieder haben die Verpflichtung jede personelle Änderung in ihrer Verbandsführung dem KVÖ innerhalb eines Monats bekannt zu geben.
- 8.6 Die ordentlichen Mitglieder haben die Verpflichtung Personenmitglieder gemäß Punkt 5.4 – soweit sie in das Sportklettern geschehen auf Vereins-, Landes- oder Bundesebene eingebunden sind – in einer Mitgliederliste zu führen und laufend an den jeweiligen Landesverband zu melden sofern nicht alle Vereinsmitglieder, der den Landesverbänden beigetretenen Vereine, Personenmitglieder des KVÖ sind. Sind alle Mitglieder, der den jeweiligen Landesverbänden beigetretenen Vereine, Personenmitglieder des KVÖ, sind die ordentlichen Mitglieder der Verpflichtung enthoben Mitgliederlisten zu führen. In diesem Fall reicht eine Mitgliedermeldung gemäß Punkt 8.8.
- 8.7 Die Definition der inhaltlichen Vorgaben der Mitgliederliste sowie Art und Weise der Nennung obliegt dem KVÖ.
- 8.8 Bis zum 15. Februar des Folgejahres, spätestens jedoch bis 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung, haben die ordentlichen Mitglieder dem Verband einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, aus dem insbesondere Mitgliederzahlen und -bewegungen, neue und ausgeschiedene Mitgliedsvereine sowie die Tätigkeit der Landesverbandführung ersichtlich sein müssen.
- 8.9 Die ordentlichen Mitglieder haben zu gewährleisten, dass ihre Satzungen und die Satzungen ihrer Mitgliedsvereine nicht den Statuten des KVÖ widersprechen. Änderungen der Satzungen sind dem Verband innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- 8.10 Ehrenmitglieder gehören der Generalversammlung ohne Stimmrecht auf Lebenszeit an. Sie müssen jedoch zur Ausübung dieses Rechtes Personenmitglied des KVÖ sein.

§ 9. Anti-Doping-Bestimmungen

- 9.1. Für den Fachverband, deren Mitglieder, Funktionäre, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 in der jeweils gültigen Fassung.
- 9.2. Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des KVÖ in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.
- 9.3. Die Landesverbände haben die ihnen angeschlossenen Vereine zu verpflichten, dass:
- sie ihre Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen (§ 1a Z 3 ADBG 2007) gemäß § 5.4 – soweit sie in das Sportklettern auf Vereins-, Landes- oder Bundesebene eingebunden sind – verpflichten,
 - die sich aus den Anti-Dopingregelungen des Verbandes ergebenden Pflichten einzuhalten;
 - die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen;
 - das Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen; die Unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;
 - insbesondere die Bestimmungen für das Handeln der Organe, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 einzuhalten.
 - die Mitglieder auszuschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.
- 9.4. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete Unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Dopingregelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 15 ADBG. Die Entscheidungen der Unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4 b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

§ 10. Verbandsorgane

Organe des KVÖ sind:

- 10.1 die Generalversammlung,
- 10.2 der Vorstand,
- 10.3 die Referate,
- 10.4 die Disziplinarkommission,
- 10.5 die Rechnungsprüfer und
- 10.6 die Schlichtungseinrichtung.

§ 11. Generalversammlung

- 11.1 Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten, die Vertreter der von der Generalversammlung installierten Referate sowie die Athletenvertreter teilnahmeberechtigt. Sie wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, mit einer Frist von 12 Wochen einberufen und tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. 4 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung ist die Tagesordnung an alle Mitglieder der Generalversammlung zu übermitteln.
- 11.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- 11.2.1 Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - 11.2.2 schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - 11.2.3 Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - 11.2.4 Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
 - 11.2.5 Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- 11.3 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, welche vom Delegierten wahrgenommen wird. Jedes von der Generalversammlung installierte Referat hat eine Stimme. Ebenfalls haben die Athletenvertreter zwei Stimmen (männlich/weiblich) in der Generalversammlung. Stimmübertragungen sind auf natürliche Personen zulässig, wobei jeder Delegierte maximal zwei Stimmen auf sich vereinen darf. Stimmrechtsübertragungen sind in schriftlicher Form vorzulegen. Weiters hat der Vorstand drei Stimmen, ausgenommen bei der Entlastung des Vorstandes. Stimmrechtsübertragungen innerhalb des Vorstandes sind möglich.
- 11.4 Das Stimmrecht kann nur dann ausgeübt werden, wenn alle fälligen Beiträge vor Beginn der Generalversammlung bezahlt sind.
- 11.5 Anträge für die Generalversammlung sind bis spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung in schriftlicher Form an die KVÖ Geschäftsstelle per Post oder E-Mail zu übermitteln.
- 11.6 Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben, wenn die Einladung zur Generalversammlung rechtzeitig erfolgt ist.
- 11.7 Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Beratungspunkt als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen die Statuten des KVÖ geändert oder der KVÖ aufgelöst werden soll, bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen.
- 11.8 Aufgaben der Generalversammlung sind:
- 11.8.1 Mittel- und langfristige Planung und Schwerpunktsetzung der Arbeit des KVÖ, des Vorstandes und der Referate;
 - 11.8.2 Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Disziplinarkommission und der Rechnungsprüfer;
 - 11.8.3 Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - 11.8.4 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

- 11.8.5 Genehmigung des Jahresvoranschlages;
- 11.8.6 Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- 11.8.7 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentschaft gemäß Ehrenordnung des KVÖ;
- 11.8.8 Verleihung und Aberkennung von Verdienst- und Leistungsabzeichen gemäß Ehrenordnung des KVÖ;
- 11.8.9 Statutenänderung;
- 11.8.10 Auflösung des KVÖ in einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung – siehe § 18.

§ 12. Vorstand

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des KVÖ. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen KVÖ-Organ zugewiesen sind.
- 12.2 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei Vizepräsidenten sowie einem Schriftführer und einem Kassier. Der Kassier und der Schriftführer können als weitere, nachgereichte Vizepräsidenten eine Doppelfunktion wahrnehmen. Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt.
- 12.3 Nach Außen wird der KVÖ durch den Präsidenten vertreten. Eine Delegation der Vertretungsfunktion ist möglich.
- 12.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der verbliebene Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit eine andere natürliche Person für diese Funktion kooptieren, mit der Bestätigung durch die nächstfolgende Generalversammlung.
- 12.5 Zur Erledigung seiner Arbeit hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu erstellen, die der GV zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.
- 12.6 Zeichnungsberechtigungen
 - 12.6.1 Alle Schriftstücke, mit denen der KVÖ Verpflichtungen eingeht oder Rechte abgibt, sind vom Vorstand oder der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Eine detaillierte Regelung der Zeichnungsberechtigungen ist in der Geschäftsordnung festzuhalten.
 - 12.6.2 Die Geschäftsführung ist für den täglichen Schriftverkehr zuständig.
 - 12.6.3 Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 13. Geschäftsführung

- 13.1 Über die personelle Besetzung der Geschäftsführung bzw. eines Sekretariates entscheidet der Vorstand. Der Geschäftsführung können hauptamtliche Kräfte angehören.
- 13.2 Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung festzuhalten.

§ 14. Referate

14.1 Referate werden zur Erfüllung des Verbandszweckes in verschiedenen Sparten installiert. Die Besetzung folgender Referate ist grundsätzlich vorgesehen:

- Referat Spitzensport
- Referat Regelkunde
- Referat Paraclimbing

Weitere Referate können nach Maßgabe der Notwendigkeit vom Vorstand eingerichtet werden. Diese müssen bei der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

14.2 Die Organisationsstruktur und Aufgaben der einzelnen Referate werden in der Geschäftsordnung festgehalten.

§ 15. Disziplinarkommission

15.1 Aufgaben

15.1.1 Erstellung einer Disziplinarordnung, die vom Vorstand beschlossen und von der nächsten Generalversammlung bestätigt wird.

15.1.2 Behandlung und Sanktionierung von Verstößen gegen die Disziplinarordnung.

15.2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Disziplinarkommission erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und muss von der Generalversammlung bestätigt werden.

15.3 Disziplinargewalt

Der Disziplinargewalt der Disziplinarkommission unterliegen alle Mitglieder gemäß Punkt 5 der KVÖ Statuten.

§ 16. Rechnungsprüfer

16.1 Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf vier Jahre bestellt. Wiederbestellung ist unbeschränkt möglich. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

16.2 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und bringen die Anträge zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung ein.

16.3 Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 17. Schlichtungseinrichtung

- 17.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 zuständig.
- 17.2 Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitparteien zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.
- 17.3 Die Schlichtungseinrichtung kann sowohl zur Schlichtung rechtlicher als auch sonstiger Vereinsstreitigkeiten berufen werden. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig. Während der Dauer des Schlichtungsverfahrens wird die Verjährung von Rechtsansprüchen gehemmt. Kommt es zu keiner Beendigung des Schlichtungsverfahrens innerhalb einer Frist von sechs Monaten, kann das ordentliche Gericht angerufen werden.
- 17.4 Die Schlichtungseinrichtung besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern und wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende der Schlichtungseinrichtung ist der Präsident des Kletterverband Österreich. Für die Beisitzer haben jeweils die Vereine Naturfreunde und Alpenverein ein Vorschlagsrecht. Für jeden von ihnen ist im Bedarfsfall ein Stellvertreter vom Vorsitzenden zu nennen. Die zur Schlichtung berufenen Personen haben unbefangen zu sein. Ist jedoch eine der zur Schlichtung berufenen Personen befangen, hat sein Stellvertreter seine Funktion zu übernehmen.
- 17.5 Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 17.6 Im Bedarfsfall können die ordentlichen Vereinsmitglieder auf die KVÖ Schlichtungseinrichtung zurückgreifen.

§ 18. Auflösung des KVÖ

- 18.1 Die freiwillige Auflösung des KVÖ kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 18.2 Bei der freiwilligen Auflösung des Vereins hat die den Beschluss fassende Generalversammlung einen Abwickler für das Vereinsvermögen zu bestellen und über die Verwendung des nach Abwicklung der Vereinsgeschäfte verbleibenden Vermögens im Sinne des Abs. (3) zu beschließen.
- 18.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für die im § 2 im Sinne der §§ 34 BAO begünstigten Zwecke zu verwenden.